

GEMEINDE ERZHAUSEN

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache VI/69 3. Ergänzung

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	3.0 Technische Verwaltung
Sachbearbeiter/in:	SPD-Fraktion
Datum:	14.09.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2016	
Gemeindevertretung	07.11.2016	
Haupt- und Finanzausschuss	08.06.2017	
Haupt- und Finanzausschuss	30.08.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	18.10.2018	
Haupt- und Finanzausschuss	02.04.2020	
Haupt- und Finanzausschuss	22.10.2020	
Gemeindevertretung	02.11.2020	

Geschäftsordnung für das Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen

-Antrag der SPD-Fraktion-

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden. Der Vorgang verbleibt im Ausschuss. Die Verwaltung wird beauftragt, den Vorschlag für die entsprechende Änderung der Hauptsatzung vorzubereiten.

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat statt der Geschäftsordnung für das Verfahren zur Vergabe von Leistungen, Bauleistungen und freiberuflichen Leistungen, wie bereits 2018 vorgeschlagen, eine Dienstanweisung erstellt. Dies geschah in Anlehnung an die Vergabe-Dienstanweisung des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Auch inhaltlich ist die aktuelle Vergabe-Dienstanweisung des Kreises die Basis für diesen Vorschlag einer Dienstanweisung der Gemeinde. Das ist deswegen sinnvoll, weil zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Erzhausen und der Zentralen Auftrags-Vergabestelle des Landkreises abgeschlossen wurde. Zusätzlich enthält der hier vorliegende Entwurf Regelungen aus dem bisherigen Entwurf einer Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Kommentare des HSGB und des Revisors, und zwar dort, wo die Gemeinde ohne die ZAVS tätig wird.

Die Verwaltung schlägt der Gemeindevertretung folgende Vorgehensweise vor:

Die innerhalb der Verwaltung und mit dem Vorstand abgestimmte Dienstanweisung wird einem Arbeitskreis mit sachkundigen Vertretern der Fraktionen vorgelegt und nimmt dessen Empfehlungen auf. Das finale Dokument wird vom Gemeindevorstand beschlossen. Eine Dienstanweisung (verwaltungsinterne Vorschrift) wird üblicherweise nicht durch die Gemeindevertretung beschlossen. Die Dienstanweisung enthält aber Schwellenwerte, die eine Anpassung der Schwellenwerte in der Hauptsatzung benötigen. Ein Beschluss der Gemeindevertretung ist notwendig für die Anpassung dieser Schwellenwerte in der Hauptsatzung. Da eine Anpassung wegen der Kommunalwahl durch das aktuelle Parlament nicht mehr möglich ist, wäre zumindest ein Beschluss des alten Parlaments sinnvoll, mit dem es dem neuen Parlament die Anpassung der Schwellenwerte in der Hauptsatzung empfiehlt. Grundlage für diesen Beschluss wäre das Votum des

Arbeitskreises, dass die Verfahren in der Dienstweisung eine entsprechende Anhebung der Schwellenwerte tragen.
Der Haupt- und Finanzausschuss wird um Beratung und Beschlussempfehlung gebeten.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Dienstweisung Vergabe Deckblatt_Inhalt_Abkürzungen